

Zu § 20d SGB V Tit. 1 RdSchr. 07e

Gemeinsames Rundschreiben betr. Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WSG); hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Zu § 20d SGB V

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WSG); hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 07e

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 20d SGB V Tit. 1 RdSchr. 07e – Allgemeines

(1) Mit der Neufassung des § 20d Abs. 1 SGB V werden Schutzimpfungen, die bisher als freiwillige Satzungsleistung in § 23 Abs. 9 SGB V geregelt waren, in den Pflichtleistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen. Die Regelung in § 20d Abs. 1 SGB V bezieht sich ausschließlich auf Schutzimpfungen im Sinne des § 2 Nr. 9 IfSG.

(2) Ausgenommen sind weiterhin Impfungen aus Anlass einer nicht beruflichen Auslandsreise (sog. Reiseimpfungen). Einen Anspruch auf Reiseimpfungen kann der gemeinsame Bundesausschuss zukünftig ausnahmsweise für den Fall vorsehen, dass zum Schutze der öffentlichen Gesundheit ein besonderes Interesse daran besteht, der Einschleppung einer übertragbaren Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland vorzubeugen. Nach der Gesetzesbegründung ist hiermit z. B. die Impfung gegen Poliomyelitis (Kinderlähmung) gemeint.

(3) Die Einzelheiten zur Leistungspflicht für Schutzimpfungen hat der Gemeinsame Bundesausschuss auf der Basis der Empfehlungen der STIKO beim Robert Koch-Institut in seinen Richtlinien festzulegen. Die 1. Entscheidung für bereits bestehende Impfempfehlungen soll bis zum 30. 6. 2007 getroffen werden.

(4) Nach § 20d Abs. 2 SGB V besteht für Krankenkassen weiterhin die Möglichkeit, nicht vom Gemeinsamen Bundesausschuss festgelegte Impfleistungen als Satzungsleistungen zu übernehmen. Die Krankenkassen entscheiden, welche weiteren Schutzimpfungen über die in den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses geregelten Pflichtleistungen hinaus als Satzungsleistung angeboten werden.

(5) Mit § 20d Abs. 3 SGB V wird die Möglichkeit der Zusammenarbeit zwischen den Krankenkassen und den Ländern im Zusammenhang mit Impfungen auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Dadurch soll eine gezielte Zusammenarbeit im Bereich des aufsuchenden Impfens in Kindergärten, Schulen und Senioreneinrichtungen gefördert werden. Das Nähere regeln die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen in den jeweiligen Bundesländern gemeinsam in Rahmenvereinbarungen. Die Krankenkassen übernehmen dabei die Sachkosten der Impfungen (Kosten des Impfstoffes und des Verbrauchsmaterials); die Personalkosten verbleiben beim öffentlichen Gesundheitsdienst.